

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Sonderdruck aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. April 2014

RECHT UND STEUERN

Riskanter Gebrauchtkauf

Software-Schnäppchen nur unter Einschränkungen

FRANKFURT, 29. April. Jahrelang hatten sich der Softwarehersteller Oracle und der Gebrauchtssoftware-Händler Usedsoft darüber gestritten, ob Lizenzen für Oracle-Software „gebraucht“ weiterverkauft werden dürfen. Jetzt hat der Bundesgerichtshof die Weitergabe von „Secondhand-Software“ mit einer ungewöhnlichen Konstruktion und unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt (Az.: I ZR 129/08).

Hintergrund der Diskussion ist die Frage, ob digitale Güter wie Software, E-Books oder Musikdateien genauso behandelt werden müssen wie beispielsweise Autos, welche die Eigentümer problemlos weiterverkaufen dürfen. Beim Handel mit Gebrauchtssoftware machen Unternehmen überschüssige oder ausrangierte Programme zu Geld. Den Käufern bringt das Preisvorteile. Da virtuelle Produkte beliebig oft kopiert werden können und besonders anfällig für Piraterie sind, möchte die Industrie aber auch nach dem Verkauf die Kontrolle über ihre Produkte behalten. In der Regel untersagt sie daher in Geschäftsbedingungen die Weitergabe. Die Händler wehren sich hingegen gegen jede Beschränkung ihrer Geschäfte.

Das höchste deutsche Zivilgericht sah solche vertraglichen Beschränkungen der Hersteller als wirksam an. Daher konnte Usedsoft ihren Kunden keine vertragliche Lizenz übertragen. Überraschenderweise könnten diese aber, so die Karlsruher Richter, ein „gesetzliches Recht“ zur Nutzung erlangen. Bedingung dafür ist, dass es sich um Software handelt, für die der Hersteller eine zeitlich unbeschränkte Lizenz eingeräumt hat. Gemietete Software – ein sich

immer weiter verbreitendes Lizenzmodell – darf also nicht weitergegeben werden. Außerdem muss die Software vom ersten Käufer bei sich gelöscht worden sein. All dies muss ein Unternehmen, das gebrauchte Lizenzen einsetzen will, jederzeit belegen können.

Hier beginnen nun die Schwierigkeiten. Denn je öfter Lizenzen schon übertragen wurden, desto aufwendiger ist es, diese Bedingungen für die gesamte Lizenzkette nachzuweisen. In jedem Fall sollten die Kunden darauf bestehen, dass ihnen der ursprüngliche Lizenzvertrag vorgelegt wird. Nur so können sie überprüfen, ob ihnen eine tatsächlich existierende Lizenz und nicht ein „Scheinrecht“ verkauft wird. Auch ergibt sich nur aus dem Lizenzvertrag, in welchem Umfang die Kunden zur Nutzung berechtigt sind. Usedsoft etwa hat seinen Kunden zum Nachweis der genannten Bedingungen notarielle Testate übergeben. Diese lässt der Bundesgerichtshof ausdrücklich nicht gelten.

Von Rechtssicherheit kann also weiterhin keine Rede sein. Gerade die rechtliche Konstruktion eines gesetzlichen Nutzungsrechts sowie die Beweislastverteilung dürften zu Verunsicherung bei den Kunden und zu neuen Gerichtsverfahren führen. Derzeit sind zwei weitere Verfahren zu verwandten Fragen beim Bundesgerichtshof anhängig. Und selbst in dem „Oracle-Fall“ ist das letzte Wort noch nicht gesprochen: Er wurde an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.

Ungeklärt ist insbesondere die für die Praxis des Handels mit Gebrauchtssoftware wichtigste Frage, ob die Aufspaltung

von Volumenlizenzen zulässig ist. Hierbei handelt es sich um in einem Vertrag gebündelte Lizenzen, die vor allem von großen Unternehmen genutzt werden. Nur wenn ein Gebrauchthändler große Lizenzpakete erwerben, sie aufspalten und passgenau an Kunden weitergeben kann, ist der Handel lukrativ. Für die Oracle-Volumenlizenzen hat der Bundesgerichtshof nun entschieden, dass diese entweder ganz oder gar nicht weiterveräußert, also nicht aufgespalten werden dürfen. Inwieweit dies auch für Hersteller gilt, deren Lizenzmodelle von denen Oracles abweichen, bleibt offen.

Die Liberalisierung des Gebrauchtssoftware-Handels birgt Chancen und Risiken. Einerseits kann gebrauchte Software dadurch günstig erworben werden. Andererseits kauft der Kunde sich mit dem Schnäppchen mögliche wirtschaftliche und rechtliche Risiken ein. Ob das Geschäft tatsächlich langfristig floriert, muss sich deshalb erst noch zeigen.

HAUKE HANSEN

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei FPS Rechtsanwälte & Notare.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort

© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv. www.faz-rechte.de/sonderdrucke.htm